

22-1711/1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle auf der Fl. Nr. 1579/5 der Gemarkung Bogen, Bayerwaldstraße 45 in 94327 Bogen – öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Herrmann & Vogl Entsorgung und Recycling GmbH, Obertraubenbach 4, 93489 Schorndorf beantragt beim Landratsamt Straubing-Bogen als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 22.06.2026, eingegangen am 23.06.2026 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (mineralölhaltige Abfälle) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1579/5, Gemarkung Bogen, Stadt Bogen.

Außerdem wird jeweils die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der WHG-Fläche und die Aufstellung der Anlagentechnik beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.8.1.1 (G, E) und Nr. 8.8.2.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV). Die Lageranlage für den abgepressten Feststoffanteil der behandelten Abfälle, Container mit einem Gesamtvolumen von 120 m<sup>2</sup> stellt ebenfalls eine genehmigungsbedürftige Anlage nach den Nrn. 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Die Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle entspricht einer Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage). Das Genehmigungsverfahren ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf gemäß den Nrn. 8.5 und 8.6.1 der Anlage 1 zum UVPG der Prüfung auf Umweltverträglichkeit.

Ein UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Antragstellerin plant im Rahmen des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns ab dem 01.08.2026 mit der Errichtung der WHG-Fläche und ab dem 15.10.2026 mit der Aufstellung der Anlagentechnik zu beginnen. Die Inbetriebnahme ist unmittelbar nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beabsichtigt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 4 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG,
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns,
- Beschreibung der Umgebung und des Standorts der Anlage,
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung,

- Angaben zur Luftreinhaltung (u. a. durch ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung), zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur Anlagensicherheit, zur Abfallbehandlung, zur Energieeffizienz sowie zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks,
- Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung sowie Baubeschreibung und Planunterlagen,
- Angaben zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit und zum Gewässerschutz, darunter auch zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Unterlagen zum Naturschutz sowie
- ein UVP-Bericht.

## Auslegung

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts sowie und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden in der Zeit von Dienstag, den 07.07.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 06.08.2026

- im Landratsamt Straubing-Bogen, 94315 Straubing, Leutnerstr.15, Zimmer C.253 sowie
- bei der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen

ausgelegt und können dort jeweils während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind zudem auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen unter <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/> sowie unter <https://www.uvp-verbund.de/> einsehbar.

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich Montag, den 07.09.2026 vorgebracht werden. Sie sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Zimmer C.253 oder den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder elektronisch vorzubringen.  
Auf Wunsch des Einwenders können dessen Name und Anschrift gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden.
3. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen wird für Dienstag, den 22.09.2026, um 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, bestimmt.  
Die Erörterung erfolgt auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder anderer Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen entschieden wird, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Straubing, den 29.06.2026  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Aumer  
Regierungsdirektorin